

Lehrer im k. k. Städte Österreich.

weiliger Verfügungen wenigstens den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen wurde.

So wurde mit einem Erlasse des Kriegsministeriums die große Rückständigkeit des Gesetzes vom Jahre 1875 beseitigt, daß zur Begründung des Anspruches auf Invalidenpension die volle bürgerliche Erwerbsunfähigkeit notwendig ist, und diese arge Härte wesentlich dadurch gemildert, daß hiefür schon die teilweise Einbuße der Fähigkeit zur Ausübung des früheren Berufes genügt.

Zur Abhilfe der großen Notlage, in welcher sich Kriegsbeschädigte unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heeresverbande zumeist befinden, hat das Kriegsministerium verfügt, daß Mannschaftspersonen, welche mit dem Antrage auf Zuerkennung einer Invalidenpension superarbitriert werden, sofort für die restliche Dauer des laufenden Monats und für den nächsten Monat die charginmäßigen Gebühren, welche für den Infanteristen in Wien 1 K 98 h betragen, ausbezahlt und in der Folge am 1. jedes Monats bis zu dem der Veretzung in den Invalidenpensionsstand vorangehenden Tage am 1. eines jeden Monats im vorhinein ausgefolgt werden.

Auch in manch anderer Beziehung wurden die Wünsche der Gemeinde erfüllt.

Als einen bedeutenden Erfolg ihrer Bemühungen kann die Gemeindeverwaltung die Verordnung vom 12. Juni bezeichnen, das ist die Ministerial-Verordnung bezüglich der Unterstützungen. Denn dadurch, daß die Fortzahlung des staatlichen Beitrages nicht nur für die Dauer des Krieges, sondern auch auf die Zeit von sechs Monaten nach Beendigung desselben gesichert wurde, sind die Witwen und Waisen wenigstens für die erste Zeit, die der Demobilisierung folgen wird, versorgt. Nebst dem bereits Erreichten müßte aber noch etwas anderes gefordert werden.

Wir haben in der amtlichen Landes-Arbeitsvermittlungsstelle aus Superarbitrierungs-Entscheidungen entnommen, daß man Leuten, welche zum Beispiel den Verlust eines Armes, die Beeinträchtigung ihrer Sehkraft beklagen, eine monatliche Rente von 20 bis 25 K gibt. Sie werden mir zugeben, daß in den jetzigen Zeitläuften der Betreffende in sehr kurzer Zeit an seine Zuständigkeitsgemeinde oder Armenbehörde wird herantreten müssen, weil er nicht in der Lage sein wird, mit diesem Betrage durchzukommen. Jene Invaliden, welche Gliedmaßen durch Erfrieren verloren haben, sollen aber gar keine Verwundetenzulage bekommen. Noch ärger wird aber die Sache durch die Entlassungen aus dem Militärverbande bei Fällen von Tuberkulose.

Der Bürgermeister hat mit den Obmännern der Gemeinderatsparteien im Jänner beim Kriegsminister vorgesprochen und hat Seine Excellenz darauf aufmerksam gemacht, die Militärärzte anweisen zu lassen, jene, welche auch nur im geringen Grade an Tuberkulose leiden, nicht einzubernsen, weil solche in kurzer Zeit in weit schlechterem Zustande zurückgestellt werden. Wo sollen dann solche Leute hinkommen? Die Betreffenden fallen eben dann der Gemeinde oder dem Lande zur Last. Wir haben da wohl das Recht, zu verlangen, daß menschlicher vorgegangen werde und daß der gemeinsame Etat die Kosten aufzubringen hat, aber nicht das autonome Land oder die Stadt. Die hohe Bedeutung, welche der Feststellung des Grades der Berufsunfähigkeit zukommt, erheischt eine Abänderung der Verfahrensvorschriften.

Wir haben in dieser Beziehung in Berlin und München Erhebungen gepflogen und namentlich in der letzteren Stadt die besten Einrichtungen gefunden. Dort wird der Betreffende einer Kommission vorgestellt, die aus Personen des Militärverbandes, der politischen Verwaltung und der autonomen Verwaltungen besteht. Wenn es sich um die Feststellung seiner Erwerbsfähigkeit handelt, so wird noch ein Berufsgenosse des Betreffenden beigezogen, da doch ein solcher am besten zu entscheiden in der Lage ist, wieweit die Erwerbsfähigkeit vermindert ist.

Ich glaube, daß wir diese Forderung auch aufstellen müssen, denn heute sind diese Kommissionen bei uns nur aus militärischen Organen zusammengestellt, aus Offizieren, Ärzten, vielleicht auch Verpflegsbeamten, Vertretern der Intendantur. Ich glaube daher, daß ich mir den Antrag zu stellen erlauben darf, eine Petition an die k. k. Regierung und an das k. u. k. Kriegsministerium in diesem Belange vorzulegen, welche folgenden Wortlaut hat:

„Die ausreichende Versorgung derjenigen, die in heldenmütiger Verteidigung des Vaterlandes an ihrer Gesundheit oder Erwerbskraft geschädigt worden sind, sowie der Hinterbliebenen, die im Kriege ihres Ernährers beraubt worden sind, ist eine allseits anerkannte Pflicht der Allgemeinheit.

Für die Einlösung dieser großen Dankeschuld reicht aber das, was der Staat nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen diesen Opfern des Krieges bietet, bei weitem nicht aus.

Zum Beweise der Richtigkeit dieser Behauptung bedarf es keiner weiteren Ausführung, es genügt vielmehr zu ihrer Erhärtung die bloße Anführung der Tatsache, daß die das Militärversorgungswesen regelnden gesetzlichen Bestimmungen vor Jahrzehnten zustande gekommen sind und trotz der großen und vielen Umwälzungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete seither keine oder nur unwesentliche Änderungen erfahren haben; und darum können auch die engherzigen und harten Bestimmungen über die Begründung des Anspruches auf Zuerkennung einer Militärversorgung vor unserem geschärften sozialen Gewissen nicht mehr bestehen, und müssen die Ansätze der gesetzlichen Pensionen bei der tiefgesunkenen Kaufkraft des Geldes und der völligen Änderung unserer Lebenshaltung als geradezu armselig erscheinen.

Zwar haben die k. k. Regierung und das k. u. k. Kriegsministerium auf die wiederholten und eindringlichen Bitten der Wiener Gemeindevertretung in Erkenntnis der Rückständigkeit der Gesetzgebung einige der größten Härten beseitigt und dadurch die ärgste Not gemildert.

Mit den bereits getroffenen einstweiligen Verfügungen erscheinen aber noch nicht alle der dringendsten Bedürfnisse befriedigt.

Noch ist ein großer Kreis von Personen vom Ansprüche auf eine Rente überhaupt ausgeschlossen, wiewohl Billigkeit und Gerechtigkeit die Zuerkennung einer Versorgung an alle bis zu einem gewissen Grade erwerbsunfähig Gewordenen fordern. Und ebenso ist der engherzige Standpunkt des Gesetzes in Ansehung der Verwundetenzulagen mit unserem heutigen sozialen Gewissen nicht vereinbar und muß daher verlassen werden. Darum ist die Erweiterung der Anspruchsberechtigung in beiden Belangen unerlässlich.

Schließlich bedürfen auch bei voller Würdigung des Wissens und der Erfahrungen der militärischen Organe und bei aller